



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

14/SN 381/ME

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	26 - GE/1994
Datum:	2. MAI 1994
Verteilt	3. Mai 1994

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 4.843/94 - VA/Hor

27. April 1994

Betr.: Entwurf einer BDG-Novelle 1994;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit - zur freundlichen
Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 4.843/94 - VA/Dr.G/Na

Ihr Zeichen

Wien,
26. April 1994

**Betrifft: BDG-Novelle 1994;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft teilt zu dem mit Schreiben vom 14. März 1994, GZ 920.196/1-II/A/6/94, übermittelten Entwurf einer BDG-Novelle 1994 mit:

Zu Art. II Z 1:

In die Neuregelung des § 15 Abs. 7 GG 1956 sollte auch der Fall einbezogen werden, daß der Dienstantritt des Beamten nach dem ersten Arbeitstag des Monats im Anschluß an einen beendeten bzw. abgebrochenen Präsenz- bzw. Zivildienst erfolgt.

Über den Gesetzesentwurf hinausgehend besteht ein dringender Regelungsbedarf in folgenden Angelegenheiten:

A) Änderung in § 68a Abs. 4 Z 2 bit. b RDG bzw. in § 44 Abs. 5 Z 1 lit. a GG 1956:

In beiden Bestimmungen sollten die Worte "...die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen" entfallen. Die Heranziehung der Vizepräsidenten und Ersten Staatsanwälte zu Justizverwaltungsaufgaben (insbesondere deren Betrauung mit Aufgaben der Innenrevision, die nicht im Rahmen einer Vertretung des Präsidenten oder Leitenden Staatsanwaltes wahrgenommen werden können) sind ohnedies in dem derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Entwurf eines BG, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz bzw. das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, verankert.

B.) Änderungen im Vertragsbedienstetengesetz 1948:

1. Die Möglichkeit der "Mitverwendung" von Landesvertragslehrern im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung sollte so geregelt werden, wie dies im LDG (§ 22 Abs. 1) für pragmatische Lehrer vorgesehen ist.

Begründung: Durch die immer später mögliche Pragmatisierung ist die Zahl der Vertragslehrer im fortgeschrittenen Dienstalter schon relativ groß. Diese Vertragslehrer können dzt. nicht so wie ihre pragmatisierten Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung mitverwendet werden.

2. In den §§ 24 Abs. 8 und 46 Abs. 7 sollte der jeweils vorletzte Satz lauten: "..., ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf diese Bezüge, höchstens jedoch im Ausmaß von 49 % dieser Bezüge."

Begründung: Wird eine Vertragslehrerin während eines Mutterschaftskarenzurlaubes wieder schwanger, so hat sie Anspruch auf Wochengeld in der Höhe des 1,8fachen Karenzgeldes. Die dzt. Rechtslage bedingt, daß der Dienstgeber die Differenz zwischen Wochengeld und fiktiven Bezügen auszahlen muß. Ist diese Differenz größer als 50 % der Bezüge, so ruht aufgrund des § 166 ASVG das Wochengeld; der Dienstgeber ist zur Zahlung der vollen Bezüge verpflichtet. Dies hat zur Folge, daß nicht lückenlos, also ohne Dienstantritt, wieder Anspruch auf Karenzgeld vom Arbeitsamt besteht, sondern die sog. Anwartschaft von 20 Wochen erfüllt werden muß. Es ist jedoch in der Praxis (vor allem im Lehrerbereich) organisatorisch kaum möglich, an einer Schule genau zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverbotes für etwa 4 Wochen den Dienst anzutreten.

Die Ergänzung des vorschlagenen Halbsatzes "... höchstens jedoch im Ausmaß von 49 % dieser Bezüge" (- diese Formulierung scheint auch im VBG des Landes OÖ, § 29 Abs. 8 auf) würde gewährleisten,

- * daß ohne Dienstantritt nach der Schutzfrist wieder Anspruch auf Karenzgeld besteht und
- * daß sich der Bund finanzielle Leistungen erspart, die eigentlich Verpflichtung der Gebietskrankenkasse wären. Zur Zeit erspart sich die GKK in den aufgezeigten Fällen das Wochengeld, wodurch sich die finanzielle Verpflichtung des Bundes entsprechend erhöht.

C.) Universitärer Bereich:

1.) Existenzlektoren:

Das BMWF führte eine Erhebung an den Universitäten und Kunsthochschulen durch, so daß die Zahl der in Betracht kommenden Kolleginnen bekannt ist. Noch in dieser Legislaturperiode ist nach den Zusagen der beiden Ressortleiter die stellenplanmäßige Bedeckung zu schaffen.

Sollten aus welchen Gründen immer Planstellen nicht ausreichend geschaffen werden können, muß die Begrenzung der Lehrauftragsstundenerteilung pro Hochschullehrer im UOG 93 durch eine UOG-Novelle außer Kraft gesetzt werden, um für das Studienjahr 1995/96 die Planung der Lehrveranstaltungen durchführen zu können.

2.) Kollegiengeldregelung:

Für die Universitäten gibt es noch kein befriedigendes Modell der Neugestaltung des § 51 GG. Für die Kunsthochschulen (§ 51a GG) erscheint ein Übergang von Stundenzahlen auf Kopfzahlen möglich. Eine derartige Änderung kann kurzfristig realisiert werden.

3.) Das Zusammenführen der beiden Gehaltsstaffeln für Ao. und O.Prof. würde eine Gehaltsstaffel für Universitätsprofessoren mit 17 Gehaltsstufen für Universitätsprofessoren nach UOG 93 schaffen. Diese Maßnahme würde

unmittelbar für 600 im Dienststand befindliche Ao. Universitätsprofessoren eine längere Lebensarbeitszeit (bis zum 68 Lebensjahr) und dementsprechende Einsparungen des Bundes aktivieren. Ziel ist noch diese Legislaturperiode.

Könnte diese völlig kostenneutrale Maßnahme noch in dieser Legislaturperiode realisiert werden, könnten wir damit in einem zweiten Schritt an die Besoldungsreform (Erweiterung auf 19 Gehaltsstufen) anknüpfen und für akademische Funktionen (Institutsvorstand, Studiendekan, Dekan, Vorsitzende von Kollegialorganen etc.) ein System von Funktionszulagen schaffen.

Derzeit notwendig ist die Schaffung von Planstellen für die Rektoren nach UOG 93, so daß an dem betroffenen Institut in einem zweiten Schritt ein Professor auf Zeit für die Dauer des Rektorates berufen werden kann. Ziel: Diese Legislaturperiode.

Der Rektor soll wie ein Sektionschef nach der Besoldungsreform einen Fixbezug (dzt. geplant als Karenzierung mit Sondervertrag) erhalten.

4.) Das BDG 1979 versuchte im Unterabschnitt C, die Rechte der Ao Universitätsprofessoren soweit an jene der o.Universitätsprofessoren anzugelichen, als es den organisationsrechtlichen Vorschriften und der dienstlichen Aufgabenstellung der Ao Universitätsprofessoren entsprach. Die auch im Begutachtungsverfahren erhobene Forderung nach einer völligen Angleichung im Dienstrechtkonnte damals im Dienstrechtnicht Rechnung getragen werden, weil dies dem Organisationsrecht widersprochen hätte. (EB).

Da nun das Organisationsrecht UOG 93 diese Gleichstellung in den Beauftragungen (Aufgaben der Universitätsprofessoren), in der Bezeichnung der Gruppe und in der Ämterfähigkeit vollzieht, können nun die entsprechenden Bestimmungen des BDG ineinander übergeführt werden. Dies trifft für alle Universitäten zu, die in der jeweiligen Verordnung des BMWF über die Überführung in die neue Organisation genannt werden, zu. Ab diesem Zeitpunkt gibt es beispielsweise keinen Unterschied mehr in der Wählbarkeit in Universitätsfunktionen.

Sollten im Dienstrechtdennoch Differenzierungen nach UOG 75 aufrechterhalten werden müssen, so sind diese als Ausnahmen zu führen, die mit dem "Kippen" einer Universität erlöschen. Die entsprechende Bestimmung in dem einzufügenden § 161 a erlischt demnach mit dem Kippen der letzten Universität. Besser wäre es, würde sich der Gesetzgeber zu einer der Einführung des UOG 75 analogen Maßnahme, nämlich der Vorwegnahme der Vereinheitlichung der beiden Professorengruppen, entschließen.

U.a. könnte die Rückführung der Amtstitel auf die Funktionsbezeichnungen nach UOG und die Vereinheitlichung der Ausnahmebestimmungen erreicht werden.

Legistische Textvorlagen des BMWF liegen dem BKA vor.

5.) Universitäts(Hochschul)dozenten und -dozentinnen:

Das UOG 93 setzt die Aufgaben des Universitätsdozenten in Lehre und Forschung in eine völlig neue Position, indem sie jenen der Professoren gleichgestaltet wurden. Dies bedingt nun eine Herauslösung des Dozenten aus dem Abschnitt für Universitätsassistenten im befristeten und unbefristeten

Dienstverhältnis, um die Rechte und Pflichtenkataloge beider Gruppen nicht zu vermengen.

Universitätsassistenten:

Für Universitätsassistenten sollte eine Wiedereintrittsmöglichkeit und eine einmalige außerplanmäßige Verlängerung um 2 Jahre, so wie sie in den Übergangsbestimmungen enthalten war, eingeführt werden. Die derzeitige Regelung ist außerordentlich mobilitätshemmend, da wir jedem/r Kollegen/In wegen der fehlenden Wiedereintrittsmöglichkeit raten müssen, die Hochschule nicht zu verlassen.

Für Assistenzärzte soll es in Ausnahmefällen zu einer Vertragsverlängerung kommen können.

Weitere Korrekturen beziehen sich auf die durch das "Kippen" einer Universität geänderten Kollegialorgane.

6.) Die Struktur der Gruppe der **Vertragsassistenten** hat sich grundsätzlich geändert, da einerseits die Drittmittelassistenten und andererseits die Vertragsassistenten aus EU Ländern nicht mehr eingeschlossen sind.

Vertragsassistenten werden daher Ersatzkräfte für Karenzierungen, Ausländer aus Nicht EU-Bereichen, und dominierend Vertragsassistenten, vorwiegend Hochschullehrerinnen mit Teilzeitbeschäftigung sein.

Gerade für die letzte Gruppe hat der VfGH die zeitliche Befristung aufgehoben. Da die Aufhebung des Kettenvertragsverbotes nicht angesprochen war, können die Vertragsassistenten nun unbegrenzt oft wiederbestellt werden, wobei jedoch die Gehaltsstaffel begrenzt ist.

Daher muß eine UAss nachgebildete Laufbahn geschaffen werden, mit einer Qualifikationsprüfung nach 4 Jahren und bei Teilzeit mit einer aliquoten Verlängerung der Frist sowie mit einem unbefristeten nachfolgenden Dienstverhältnis unter Gültigkeit der normalen I1 Bezugsansätze.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender